

„Gebührenordnung“ der Gemeinde Schwaförden für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Dritte

§ 1 - Gebühren

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Gemeinde Schwaförden durch Dritte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. **Dritte** im Sinne dieser Gebührenordnung sind in der Gemeinde Schwaförden ansässige Privatpersonen, Vereine, Verbände oder sonstige Einrichtungen/Institutionen,
 - die **festliche Veranstaltungen** oder
 - die **Veranstaltungen mit der Absicht der Gewinnerzielung** durchführen oder
 - die einen **Gastwirt mit der Bewirtung** ihrer Gäste beauftragen.
3. Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird mit dem Nutzer eine Vereinbarung entsprechend dem anliegenden Muster gefertigt.
4. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Schwaförden durch Dritte werden folgende Gebühren pro angefangenen Tag und Veranstaltung festgesetzt:

Sitzungsraum (kleiner Saal)

bis 40 Personen:	160,00 €
für jede weitere Person:	3,00 €
bis 40 Personen für Auswärtige:	180,00 €
für jede weitere Person:	3,00 €

Gemeinschaftsraum (großer Saal)

bis 80 Personen:	350,00 €
für jede weitere Person:	3,00 €
bis 80 Personen für Auswärtige:	450,00 €
für jede weitere Person:	3,00 €

Sitzungsraum u. Gemeinschaftsraum

bis 120 Personen:	500,00 €
für jede weitere Person:	3,00 €
bis 120 Personen für Auswärtige:	630,00 €
für jede weitere Person:	3,00 €

Sonstige

Toiletten (bei Außenveranstaltungen)	20,00 €
--------------------------------------	---------

„Auswärtige“ sind Benutzer, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nicht in der Gemeinde Schwaförden haben.

Mit diesen Gebühren sind die für die Benutzung entstehenden Nebenkosten (wie Strom, Wasser, Heizung) mit Ausnahme der Reinigung abgegolten.

Bei der Terminvereinbarung ist die Nutzungsvereinbarung vom Nutzer rechtsverbindlich zu unterschreiben. Sollte die Vereinbarung aus Gründen, die ausschließlich der Nutzer zu vertreten hat, in einer Frist von sechs Monate vor dem vereinbarten Termin gekündigt werden, ist die Hälfte der errechneten Gebühr als Ausfallentschädigung fällig; wird gekündigt, nachdem weniger als sechs Monate bis zum vereinbarten Termin ausstehen, ist die volle Gebühr als Ausfallentschädigung fällig.

5. Die Gebühr ist vor jeder Veranstaltung zu entrichten.

§ 2 - Reinigung

1. Die Gebühren für die Reinigung werden wie folgt festgesetzt:

- Gemeinschaftsraum (großer Saal)	130,00 €;
- Sitzungsraum (kleiner Saal)	40,00 €;
- Reinigung der Toiletten (bei Außenveranstaltungen)	40,00 €.

§ 3 - Ermäßigung bzw. Erlaß der Gebühren

1. Der Gemeindedirektor der Gemeinde Schwaförden kann die Gebühren in besonders begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Schwaförden ermäßigen oder erlassen.
2. Der Nutzer hat zu diesem Zweck einen schriftlichen Antrag an die Verwaltung der Gemeinde Schwaförden, c/o Samtgemeinde Schwaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, zu richten, in dem er seine Gründe für eine Ermäßigung bzw. einen Erlaß der zu entrichtenden Gebühren darzulegen hat.

§ 4 - Gebührenerhöhung

Entscheidungen über Gebührenerhöhungen obliegen dem Rat der Gemeinde Schwaförden.

§ 5 - Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung tritt ab dem 01.10.2023 in Kraft.

Schwaförden, den 01.10.2023



Gemeindedirektor